

Verordnung

zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2022/2023 (Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 - SchulstufCOV-19-VO 2022/2023)

Vom 4. November 2022

Angesichts des Pandemiegeschehens sind auch weiterhin Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich. Obwohl der Regelbetrieb im Schuljahr 2021 und 2022 wieder vollständig aufgenommen wurde, ist bereits abzusehen, dass es zumindest partiell erneut zu Einschränkungen des Präsenzunterrichts kommen wird. Da die Pandemie weiterhin andauert, müssen zugleich die erforderlichen Regelungen getroffen werden, um auf die voraussichtlich auch im neuen Schuljahr wieder eintretenden Einschränkungen reagieren zu können. Es ist daher auch im Schuljahr 2022/2023 erforderlich, teilweise von bestimmten Regelungen der Schulstufenverordnungen einschließlich der Verordnungen zum Zweiten Bildungsweg abzuweichen, um diese Vorgaben an die Bedingungen insbesondere eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebs anzupassen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat dazu einen (aktualisierten) Handlungsrahmen für das Schuljahr 2022/2023 erstellt, der detaillierte Hinweise zu den pandemiebedingten Regelungen enthält, insbesondere zur Durchführung des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause.

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6, §§ 39, 40 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6, § 58 Absatz 10 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 452) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die im Hinblick auf die im Schuljahr 2022/2023 im Land Berlin pandemiebedingt aus Gründen des Infektions- oder Gesundheitsschutzes eintretenden Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs an den Schulen und den Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs erforderlichen Abweichungen von Vorgaben der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist,

in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 definiert den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Sollten aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Vorgaben Abweichungen vom regulären Präsenzunterricht festgelegt werden, trifft diese Verordnung Bestimmungen über das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Ferner werden darüber hinaus gehende, pandemiebedingte Abweichungen von den in § 1 bezeichneten Verordnungen für das Schuljahr 2022/2023 geregelt.

Teil 2

Sonderregelungen für alle Schulstufen

§ 2

Einschränkung der Präsenzpflcht

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers von der Präsenzpflcht befreien, wenn bei der Schülerin oder dem Schüler eine Grunderkrankung vorliegt, die im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder den Schüler führen kann. Das besondere gesundheitliche Risiko der Schülerin oder des Schülers ist mittels einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung (qualifiziertes Attest) nachzuweisen. Das qualifizierte Attest ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Original vorzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die mit einer Person, für die auf Grund einer vorliegenden Grunderkrankung ein besonderes gesundheitliches Risiko im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus besteht, im selben Haushalt leben. Ist die Person, die zur Risikogruppe gehört, nicht geimpft, muss zusätzlich zum besonderen gesundheitlichen Risiko eine Kontraindikation für eine Impfung vorliegen. Ist die Person, die zur Risikogruppe gehört, geimpft, muss dargelegt werden, dass das besondere gesundheitliche Risiko für sie trotz vorliegender Impfung besteht. Das qualifizierte Attest, das das Vorliegen dieser Voraussetzungen begründet, ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Original vorzulegen. Gemäß Satz 1 oder 4 von der Präsenzpflcht befreite Schülerinnen und Schüler erhalten schulisch angeleitetes Lernen zu Hause nach Maßgabe der Vorgaben der Schulaufsicht.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges gemäß § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kollegs und Abendgymnasien gemäß § 40 Absatz 2 des Schulgesetzes gelten als Schülerinnen und Schüler im Sinne des Absatz 1.

Die Regelung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler von der Präsenzpflicht befreit werden können. Die Entscheidung trifft nach Vorlage eines qualifizierten Attestes die Schulleiterin oder der Schulleiter. Erfolgt eine Befreiung von der Präsenzpflicht, so erhält die Schülerin oder der Schüler schulisch angeleitetes Lernen zu Hause.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges gemäß § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kollegs und Abendgymnasien gemäß § 40 Absatz 2 des Schulgesetzes die Regelungen des Absatzes 1 ebenfalls Anwendung finden.

§ 3

Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause

- (1) Findet aus infektionsschutzrechtlichen oder aus gesundheitlichen Gründen anstelle des Präsenzunterrichts schulisch angeleitetes Lernen zu Hause statt, gilt das schulisch angeleitete Lernen zu Hause als Unterricht und ersetzt ganz oder teilweise den Präsenzunterricht. Es erfolgt entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2022/2023.
- (2) Die Möglichkeit des Zugangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Jede Schule entwickelt ein Verfahren zur Verbindung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2022/2023.
- (3) Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Dabei sind der Zugang zu den Lernangeboten und die für den Unterricht zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, in der Primarstufe auch Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler, angemessen zu berücksichtigen. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ sind zusätzlich deren kognitive Fähigkeiten zu berücksichtigen.
- (4) Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

Absatz 1 bestimmt, dass schulisch angeleitetes Lernen zu Hause den Präsenzunterricht ganz oder teilweise ersetzt, sofern aus infektionsschutzrechtlichen oder aus gesundheitlichen Gründen anstelle des Präsenzunterrichts schulisch angeleitetes Lernen zu Hause stattfindet. Daraus folgt, dass die dem Präsenzunterricht zu Grunde gelegte Teilnahme- und Angebotspflicht auch in Bezug auf das schulisch angeleitete Lernen zu Hause gilt. Es erfolgt gemäß den Vorgaben im Handlungsrahmen der Senatsverwaltung für

Bildung, Jugend und Familie für das Schuljahr 2022/2023. Absatz 1 bestimmt, dass schulisch angeleitetes Lernen zu Hause Unterricht ist und gemäß den Vorgaben im Handlungsrahmen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für das Schuljahr 2022/2023 erfolgt. Dementsprechend kann schulisch angeleitetes Lernen zu Hause in Abwechslung mit Unterricht in Präsenz, als ausschließliches mittel- bis langfristiges Instrument bei einer einschlägigen Grunderkrankung der Schülerin oder des Schülers oder als ausschließlich kurzfristige Maßnahme im Falle einer Quarantäne stattfinden. Beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause handelt es sich um ein sozial begleitetes Lernen, das Kommunikation, Austausch und Rückmeldung erfordert.

Absatz 2 verpflichtet die Schulen, geeignete Formen der Verknüpfung von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen zu entwickeln. Dazu gehören organisatorische und inhaltliche Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer sowie ggf. die Förderangebote ebenso wie Aussagen zur Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten und weiteren am Schulleben Beteiligten. Der Zugang zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist digital wie analog sicherzustellen. Haben Schülerinnen und Schüler beispielsweise keinen Zugang zum Internet, erhalten sie Aufgaben und Arbeitshinweise in gedruckter Form. Zur Wahrung der Chancengleichheit beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause sind finanzielle Belastungen der volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zu vermeiden.

Absatz 3 sieht vor, dass die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen zur Leistungsbewertung herangezogen werden. Angemessen zu berücksichtigen sind dabei der Zugang zu den Lernangeboten und die für den Unterricht zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler oder Studierenden, bei Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ zusätzlich deren kognitive Fähigkeiten.

Absatz 4 ermöglicht es, zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung auch Videokonferenzen zu nutzen; diese Möglichkeit findet gegebenenfalls ihre Grenzen in den Vorgaben des Absatzes 3. Für die Nutzung von Videokonferenzen, bei denen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte verarbeitet werden, besteht mit § 64 Absatz 11 SchulG eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage. Die Schulen dürfen danach zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel einschließlich des von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte, der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung stellt eine solche schulbezogene Aufgabe dar und eine solche Verarbeitung ist gerade dann erforderlich, wenn aufgrund der Infektionslage - gegebenenfalls auch nur für einzelne Schülerinnen und Schüler - Videokonferenzen anstelle des Präsenzunterrichtes stattfinden. Hinsichtlich der Nutzung eines Videokonferenzdienstes ist die jeweilige Schule datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle, sodass diese einen Anbieter auszuwählen hat, der die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einhält. Mit dem Anbieter eines Videokonferenzdienstes wird dabei die jeweilige Schule eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderun-

gen der Artikel 28 und 29 DSGVO genügt, zu schließen haben, wenn sie einen solchen Videokonferenzdienst nicht selbst unterhält, sondern sich eines Anbieters bedient. Dabei ist auch zu prüfen, mit welchen Anbietern datenschutzkonforme Videokonferenzen möglich sind. Zudem müssen die Schulen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen. Die Übertragung personenbezogener Daten muss etwa verschlüsselt nach dem jeweiligen Stand der Technik erfolgen. Darüber hinaus haben die Schulen ihren Rechenschafts- und Informationspflichten (Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 13 ff. DSGVO) nachzukommen. Dabei sind gleichfalls die Vorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aus dem Handlungsrahmen für das Schuljahr 2022/2023 und den Fachbriefen einzuhalten.

§ 4

Videoübertragung bei Prüfungen

(1) Für die im Schuljahr 2022/2023 zu bildenden Ausschüsse gilt im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne von § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Sekundarstufe I-Verordnung, § 23 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, § 32 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, § 33 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und § 10 Satz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, das mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Prüflinge können im Schuljahr 2022/2023 im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie einer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 oder 4 genannten Personengruppen angehören oder sie aus infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 erste Alternative sind durch ein qualifiziertes Attest, aus dem sich die Risikosituation des Prüflings oder der mit dem Prüfling im selben Haushalt lebenden Person ergibt, nachzuweisen. § 2 Absatz 1 Satz 3 und 5 bis 7 gilt entsprechend. Infektionsschutzrechtliche Gründe gemäß Satz 1 zweite Alternative sind durch Vorlage einer geeigneten Bescheinigung nachzuweisen. Über Anträge nach Satz 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Diese Sonderregelung zu § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Sekundarstufe I-Verordnung, § 23 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, § 32 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, § 33 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und § 10 Satz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern ermöglicht eine Videoübertragung bei den Prüfungen in Fällen, in denen eine Teilnahme erhebliche Gesundheitsgefahren aufgrund der Corona-Pandemie mit sich bringt. Bei Lehrkräften entscheidet darüber die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der

Schulaufsichtsbehörde. Dabei hat sie oder er zwischen dem schulfachlichen Bedürfnis, die Prüfung unter Teilnahme einer bestimmten Lehrkraft abzuhalten, etwa, weil sie mit der Präsentationsarbeit befasst war oder den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, und der eingeschränkten Möglichkeit der Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens abzuwägen. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde beziehen sich insbesondere auf die Fallgruppen, in denen Lehrkräfte von der Präsenzplicht an Schulen befreit sind, was auch das Prüfungsgeschehen umfasst. Hier ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn oder Arbeitgebers mit dem erheblichen öffentlichen Interesse, den Anspruch aller Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung und Erziehung möglichst uneingeschränkt zu gewährleisten, in Ausgleich zu bringen.

Prüflinge an allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, die zu einer Corona-Risikogruppe gehören, können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, ebenso solche Prüflinge, die zwar nicht selbst zu einer Risikogruppe gehören, die jedoch mit einer Person im selben Haushalt leben, die zu einer Risikogruppe gehört. Weitere Voraussetzung ist hier, dass der Prüfling die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes unter Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt hat, damit diese Prüfungsform organisatorisch vorbereitet werden kann. Die Anforderungen an einen diesbezüglichen Nachweis ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Satz 3 und 5 bis 7. Auch Prüflinge, die aus infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen, können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden. Auch hier ist weitere Voraussetzung, dass der Prüfling die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt hat. Liegen infektionsschutzrechtliche Gründe, z.B. das Bestehen einer Absonderungspflicht, vor, so sind diese durch eine geeignete Bescheinigung, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung eines Testzentrums über eine Corona-Infektion, nachzuweisen. Sollte die genannte Frist im begründeten Einzelfall nicht eingehalten werden können, ist der Prüfungstermin zu verschieben. Im Gegensatz zu einer reinen Tonübertragung ist bei der an zahlreichen Hochschulen bereits vor der Corona-Pandemie praktizierten Bild-Ton-Übertragung der prüfungsrechtliche Unmittelbarkeitsgrundsatz weniger stark eingeschränkt. Auch bei einer Prüfung mittels Videokonferenz hat der Prüfungsausschuss zudem den ordnungsgemäßen Verlauf des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten und Täuschungen sowie die Nutzung nicht zulässiger Hilfsmittel durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Eine Aufzeichnung und Speicherung der Prüfung findet nicht statt. In datenschutzrechtlicher Hinsicht wird zudem auf die Begründung zu § 2 Absatz 4 verwiesen.

§ 5

Besondere Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse, deren Lernprozess beim Erwerb der deutschen Sprache im Schuljahr 2021/2022 pandemiebedingt so umfassend beeinträchtigt wurde, dass sie dadurch nicht die zu erwartenden Fortschritte bei der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit in der deutschen Sprache gemacht haben, können in der Primarstufe abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 1 der Grundschulverordnung an ihren Lernstand angepasste Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes gemäß § 17 Absatz 4 und 5 der Grundschulverordnung auch dann erhalten, wenn sie bereits im

dritten Jahr eine deutschsprachige Regelklasse besuchen; in der Sekundarstufe I können sie abweichend von der in § 17 Absatz 8 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vorgesehenen Höchstdauer an ihren Lernstand angepasste Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bis zum Abschluss des Schuljahres 2022/2023 erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen. Schülerinnen und Schüler im Sinne von Satz 1, die sich in der Sekundarstufe II befinden, können an ihren Lernstand angepasste Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bis zum Abschluss des Schuljahres 2022/2023 erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen. § 17 Absatz 8 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

Diese Regelung unterstützt die Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse in der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II auf ihrem Bildungsweg, deren Lernprozess beim Spracherwerb im Schuljahr 2021/2022 pandemiebedingt durch reduzierte Sprachanlässe unterbrochen wurde. Gerade diese Schülerinnen und Schüler konnten und können oft nur schwer oder gar nicht mit digitalen Angeboten oder anderen Lernangeboten erreicht werden. Eine diese spezifischen Nachteile kompensierende Verlängerung der Möglichkeit der besonderen Förderung bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 ist daher für diejenigen Schülerinnen und Schüler notwendig, die bereits mit Ende des letzten Schuljahres die Höchstdauer der an sich zulässigen Maßnahmen erreicht haben. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet - wie sonst auch - die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

Teil 3

Sonderregelungen für die einzelnen Schulstufen

Kapitel 1

Sonderregelungen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I

§ 6

Klassenarbeiten

- (1) Klassenarbeiten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Grundschulverordnung, § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 der Sekundarstufe I-Verordnung und § 11 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt.
- (2) Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 oder 4 oder § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 oder 4 von der Präsenzpflcht befreit sind, können Klassenarbeiten außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft schreiben. Über Anträge nach Satz 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (3) Abweichend von den Regelungen des § 20 Absatz 2 Satz 4 und 5 der Grundschulverordnung und des § 19 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Anlage 4 der Sekundarstufe I-Verordnung kann im Schuljahr

2022/2023 in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 von der jeweils festgelegten Mindestanzahl der Klassenarbeiten abgewichen werden. Dabei ist eine Verringerung der Mindestanzahl der Klassenarbeiten um eine je Schuljahr möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Abweichend von § 19 Absatz 8 Satz 3 der Grundschulverordnung und § 20 Absatz 4 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung gehen im Falle der Verringerung sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zu einem Drittel in die Zeugnisnote ein.

Absatz 1 legt fest, dass Klassenarbeiten grundsätzlich in Präsenz durchgeführt werden.

Sind Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Antrag gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 oder 4 oder § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 oder 4 von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit, legt Absatz 2 Satz 1 fest, dass sie Klassenarbeiten außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft schreiben können. Über Anträge nach Satz 1 entscheidet die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter. Wird eine Klassenarbeit im häuslichen Umfeld durchgeführt, kann eine Aufsicht durch eine Lehrkraft im Einzelfall auch über die Nutzung von Videokonferenzdiensten erfolgen.

Mit Absatz 3 kann die Anzahl der gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 und 5 der Grundschulverordnung sowie § 19 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Anlage 4 der Sekundarstufe I-Verordnung zu schreibenden Klassenarbeiten reduziert werden. Eine Reduzierung der Mindestanzahl der Klassenarbeiten ist um eine je Schuljahr möglich. Wird von der Möglichkeit der Reduzierung Gebrauch gemacht, ist die Gewichtung der schriftlichen Leistungen in der Jahrgangsnote anzupassen. Anstelle der Gewichtung von etwa 0,5 ist die Gewichtung von etwa einem Drittel bei der Bildung der Zeugnisnote zugrunde zu legen, da eine Verringerung der schriftlichen Leistungen vorliegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Entscheidung, ob eine Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten erfolgt.

§ 7

Leistungsbewertung und Bildung der Zeugnisnoten

Soweit dies auf Grund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2022/2023 im Falle der Fortdauer der Pandemie Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 19 Absatz 8 Satz 6 der Grundschulverordnung, § 20 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung und § 12 Absatz 2 Satz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde. Die Grundschulen, Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien gewährleisten, dass schriftliche, mündliche und sonstige Leistungsnachweise gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundschulverordnung oder § 19 Absatz 2 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung erbracht werden können. Im Rahmen des Zweiten Bildungsweges ist zu gewährleisten, dass die Leistungsnachweise gemäß § 11 Absatz 1 bis 3 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung erbracht werden können. Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder die

Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote gebildet werden, wird das Fach auf dem Zeugnis mit „n. e.“ (nicht erteilt) ausgewiesen.

Nach der Regelung des § 7 werden im Falle der Fortdauer der Pandemie Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in den zitierten Verordnungen vorgesehene Mindestdauer der Teilnahme am Unterricht unterschritten wurde und die Bildung einer Zeugnisnote aufgrund von vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Sofern aus von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen pandemiebedingter Nichtteilnahme am Unterricht, keine Zeugnisnote gebildet werden kann, wird das jeweilige Fach auf dem Zeugnis mit „n. e.“ (nicht erteilt) ausgewiesen. Diese Regelung schließt auch Tatbestände ein, die nicht ausschließlich auf die Pandemie zurückzuführen sind. Sie gilt mithin auch für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Umständen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, beispielsweise wegen Krankheit, Unterricht in einem erheblichen Maß versäumt haben. Die Schulen sind verpflichtet, auch länger fehlenden Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, Leistungsnachweise in allen Bereichen (schriftlich, mündlich, sonstige) zu erbringen.

§ 8

Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach erste Fremdsprache

(1) Im Schuljahr 2022/2023 werden im Rahmen der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach erste Fremdsprache die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft. Abweichend von § 34 Absatz 1 Nummer 3 der Sekundarstufe I-Verordnung wird im Schuljahr 2022/2023 die schriftliche Prüfung nicht durch eine Überprüfung der Sprechfertigkeit ergänzt. Abweichend von § 39 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung sind im Schuljahr 2022/2023 für die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung im Fach erste Fremdsprache 135 Minuten anzusetzen. § 39 Absatz 1 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung findet im Schuljahr 2022/2023 in Bezug auf die Aufgaben zur schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache mit der Maßgabe Anwendung, dass die Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung nicht überprüft werden. § 40 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung findet im Schuljahr 2022/2023 auf die Durchführung der schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache keine Anwendung.

(2) Die Überprüfung der Sprechfertigkeit findet zu einem von der Schule festzulegenden Zeitpunkt statt. Das Ergebnis dieser Überprüfung geht in den mündlichen Teil der Jahrgangsnote ein. § 37 Absatz 2, § 38, § 39 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung finden im Schuljahr 2022/2023 auf die Durchführung dieser Überprüfung keine Anwendung.

Um den Schulen mehr Flexibilität und eigene Schwerpunktsetzungen beim Aufarbeiten pandemiebedingter Lernrückstände in den verschiedenen Kompetenzbereichen zu ermöglichen, sollen im Rahmen der

schriftlichen Prüfung zur erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss 2023 im Fach erste Fremdsprache nur die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft werden.

Absatz 1 legt daher fest, dass die schriftliche Prüfung nicht durch eine Überprüfung der Sprechfertigkeit ergänzt wird. Für die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung der ersten Fremdsprache sind 135 Minuten anzusetzen. Satz 4 stellt klar, dass im Schuljahr 2022/2023 von den Anforderungen des 39 Absatz 1 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung abgewichen wird und mit dem Wegfall des Prüfungsteils Schreiben und Sprachmittlung ein Teil der Kompetenzen, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses und die erweiterte Berufsbildungsreife erreicht sein müssen, im Rahmen der schriftlichen Prüfung nicht überprüft wird. Wegen des Wegfalls dieses Prüfungsteils ist § 40 Absatz 3 Sekundarstufe I-Verordnung, der den Zeitpunkt der Festsetzung der endgültigen Note regelt, in diesem Schuljahr nicht anzuwenden.

Aufgrund der Bedeutsamkeit der Mündlichkeit im Fremdsprachenunterricht soll die Überprüfung der Sprechfertigkeit dennoch verpflichtend bleiben. Gemäß Absatz 2 findet die Überprüfung der Sprechfertigkeit gesondert zu einem von der Schule festzulegenden Zeitpunkt statt, wobei sie für verschiedene Lerngruppen unterschiedliche Zeitpunkte und unterschiedliche Organisationsformen festlegen kann. Das Ergebnis dieser Überprüfung geht in den mündlichen Teil der Jahrgangsnote ein. Wegen der veränderten Vorgaben zur Überprüfung der Sprechfertigkeit sind die Regelungen des § 37 Absatz 2, § 38 und des § 39 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung im Schuljahr 2022/2023 nicht anzuwenden, da diese von einer Überprüfung der Sprechfertigkeit im Rahmen der schriftlichen Prüfung ausgehen.

Kapitel 2

Sonderregelungen für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung

§ 9

Leistungsbewertung und Bildung der Zeugnisnoten

(1) Soweit dies auf Grund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2022/2023 im Falle der Fortdauer der Pandemie Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 15 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde. Die Schulen gewährleisten, dass Leistungen im Rahmen von Klausuren und im allgemeinen Teil gemäß § 15 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin erbracht werden können.

(2) Kann in der Einführungsphase an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule, dem beruflichen Gymnasium, den Kollegs oder den Abendgymnasien in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere

wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote gebildet werden, wird das Fach auf dem Zeugnis mit „n. e.“ (nicht erteilt) ausgewiesen.

Zur Begründung wird auf die Begründung zu § 5 verwiesen.

§ 10

Klausuren

(1) Klausuren gemäß § 14 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt.

(2) Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 oder 4 oder § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 oder 4 von der Präsenzpflcht befreit sind, können Klausuren außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft schreiben. Über Anträge nach Satz 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Im Schuljahr 2022/2023 wird im vierten Kurshalbjahr abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur geschrieben; abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin wird bei der Bildung der Zeugnisnote die Teilnote für die Klausur stets zu einem Drittel gewichtet. In allen anderen Kursen im vierten Kurshalbjahr beinhaltet die Zeugnisnote abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nur die Bewertungen des allgemeinen Teils gemäß § 14 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin. § 14 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin gelten mit der Maßgabe, dass die dort in Bezug genommene Zeitvorgabe als eingehalten gilt, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt.

(4) Kann eine Halbjahresnote im vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase auf Grund pandemiebedingten Versäumens einzelner oder mehrerer Klausuren in den betroffenen schriftlichen Prüfungsfächern nicht gebildet werden, kann die Zulassung zur Abiturprüfung unter dem Vorbehalt des Nachholens der versäumten Klausuren erfolgen. Nachholtermine sind in der Weise festzusetzen, dass die Korrektur der Nachschreibeklausuren und die Entscheidung über die endgültige Zulassung zur Abiturprüfung oder die Entscheidung über den Widerruf der Zulassung zur Abiturprüfung unter Vorbehalt vor dem Anfertigen der ersten schriftlichen Abiturprüfung des Prüflings erfolgen kann. Für den Fall, dass die Entscheidung über die endgültige Zulassung zur Abiturprüfung nach Satz 5 erst nach dem regulären Termin einzelner oder

mehrerer schriftlicher Abiturprüfungen erfolgen kann, kann der Prüfling die betroffenen schriftlichen Abiturprüfungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Nachholtermine ablegen.

Zu Absatz 1 und 2 wird auf die Begründung zu § 4 Bezug genommen.

Mit Absatz 3 werden die Anzahl der Klausuren im vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase reduziert, Regelungen zu deren Gewichtung und der Bildung der Zeugnisnote getroffen sowie die zeitlichen Vorgaben zu der unter den Bedingungen der schriftlichen Abiturprüfung zu schreibenden Klausur modifiziert. Durch diese Maßnahmen erhalten die Schulen die Möglichkeit, mehr Unterrichtszeit einzusetzen, damit die Schülerinnen und Schüler pandemiebedingte Lücken aufarbeiten können.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler pandemiebedingt einzelne oder mehrere Klausuren im vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase versäumt hat, kann eine Halbjahresnote im betroffenen Prüfungsfach nicht gebildet werden. Dies führt dazu, dass nach bisheriger Rechtslage eine Zulassung zur Prüfung nicht erteilt werden darf. Die Regelung des Absatz 4 erlaubt es, die Zulassung zum Abitur unter den Vorbehalt zu stellen, dass versäumte Klausuren nachgeholt und bestanden werden.

Nachholtermine sind von der jeweiligen Schule so festzusetzen, dass die Korrektur der Nachschreibeklausuren und die Entscheidung über die endgültige Zulassung zur Abiturprüfung oder die Entscheidung über den Widerruf der Zulassung zur Abiturprüfung unter Vorbehalt vor der Anfertigung der ersten schriftlichen Abiturprüfung des Prüflings erfolgen kann.

Für den Fall, dass die Entscheidung über die endgültige Zulassung zur Abiturprüfung nach Satz 5 erst nach dem regulären Termin einzelner oder mehrerer schriftlicher Abiturprüfungen erfolgen kann, kann der Prüfling die betroffenen schriftlichen Abiturprüfungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Nachholtermine ablegen. So steht dem Prüfling ein verlängerter Zeitraum zur Verfügung, um versäumte Klausuren, die zur Zulassung zum Abitur vorliegen müssen, zu schreiben.

§ 11

Erfüllung der Belegverpflichtungen während der Qualifikationsphase

Kann in einem nur belegpflichtigen Kurs der Qualifikationsphase aus pandemiebedingten Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Bewertung vorgenommen werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt und gelten die Belegverpflichtungen gemäß § 25 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 26 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin als erfüllt.

Diese Regelung ermöglicht, von den Vorgaben der Belegverpflichtungen gemäß § 25 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 26 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin abzuweichen. Sofern aus pandemiebedingten Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einem nur belegpflichtigen Kurs (z. B. Sport) keine Bewertung durch die Lehrkräfte vorgenommen werden kann, gilt dieser Kurs als „nicht erteilt“. Die Belegverpflichtungen gelten

in diesem Fall als erfüllt. Die Einbringverpflichtung im Hinblick auf die Gesamtqualifikation bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Abweichungen in den Fächern Sport und Darstellendes Spiel

(1) Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Grunderkrankung vorliegt, die im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder den Schüler führen kann, und die für längere Zeit vom Präsenzunterricht befreit sind, müssen anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die mit einer Person im selben Haushalt leben, für die auf Grund einer vorliegenden Grunderkrankung ein besonderes gesundheitliches Risiko im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus besteht. Ist die Person nicht gegen das Coronavirus geimpft, muss zusätzlich zum besonderen gesundheitlichen Risiko eine Kontraindikation für eine Impfung vorliegen. Ist die Person geimpft, muss das besondere gesundheitliche Risiko für sie trotz vorliegender Impfung bestehen. Die Belegverpflichtung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe für das Fach Sport gilt damit für das jeweils betroffene Kurshalbjahr als erfüllt.

(2) Ergeben sich auf Grund des Übergangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause oder auf Grund der Erteilung einer Befreiung vom Sportunterricht während des Kurshalbjahres Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme am praktischen Sportunterricht und ist die Bildung einer Zeugnisnote auf Grund bereits erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich, wird zur Leistungsüberprüfung im Fach Sport eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung herangezogen.

(3) In der Abiturprüfung in den Fächern Sport und Darstellendes Spiel kann die Schulaufsichtsbehörde

1. auf einzelne Teile des praktischen Abschnitts verzichten,
2. den Ersatz vorgesehener praktischer Prüfungsteile durch andere praktische oder theoretische Prüfungsteile anordnen,
3. auf die Bewertung einzelner Prüfungsteile verzichten oder
4. auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, bei Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, eine Änderung bei der Wahl des vierten Prüfungsfachs oder der fünften Prüfungskomponente auch zu einem späteren Zeitpunkt als den in § 23 Absatz 9 Nummer 3 und 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 25 Absatz 9 Nummer 3 und 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin jeweils genannten Terminen gestatten,

sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Abiturprüfung in dem jeweiligen Fach auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen im Schuljahr 2022/2023 nicht möglich ist.

Absatz 1 sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Grunderkrankung vorliegt, die im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder

den Schüler führen kann und für längere Zeit vom Präsenzunterricht befreit sind, anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen müssen und dadurch die Belegverpflichtung für das Fach Sport im jeweiligen Kurs- halbjahr erfüllen. Mit der Regelung des Satzes 2 wird festgelegt, dass dies entsprechend für Schülerinnen und Schüler gilt, die mit einer Person im selben Haushalt leben, für die auf Grund einer vorliegenden Grunderkrankung ein besonderes gesundheitliches Risiko im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus besteht. Sofern die Person nicht gegen das Coronavirus geimpft ist, muss zusätzlich zum besonderen gesundheitlichen Risiko eine Kontraindikation für eine Impfung vorliegen. Sofern diese Person geimpft ist, muss das besondere gesundheitliche Risiko für sie trotz vorliegender Impfung bestehen.

Absatz 2 regelt den Fall, dass aufgrund des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause oder aufgrund einer Befreiung vom Sportunterricht im laufenden Kurshalbjahr Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme am praktischen Sportunterricht bestehen und die Bildung einer Zeugnisnote aufgrund erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich ist. Dann wird zur Leistungsüberprüfung eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung im Fach Sport herangezogen, sodass trotzdem eine Sportnote erteilt werden kann.

In Absatz 3 wird die Möglichkeit von Ersatzleistungen sowie des Verzichts auf einzelne Leistungen bzw. Leistungsbewertungen für Schülerinnen und Schüler mit der Abiturprüfung in den Fächern Sport oder Darstellendes Spiel geschaffen. Die Regelung ist notwendig, um die Abiturprüfung in diesen beiden Fächern sicher zu stellen, falls die ordnungsgemäße Durchführung aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen im Schuljahr 2022/2023 nicht nur kurzfristig beeinträchtigt sein wird.

§ 13

Sonderregelungen für die mündliche Prüfung im Abitur

(1) Abweichend von § 43 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 44 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin werden im Schuljahr 2022/2023 die beiden Aufgaben für die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach und in den zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach jeweils aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, die zwei vom Prüfling zu benennenden Kurs- halbjahren zu entnehmen sind. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen vom Prüfling zu wählenden Reflexionsbereichen gestellt. In allen Fächern unterstützt die Fachlehrkraft die Auswahl durch Vorschläge. Die Auswahl ist von der Schule zu dokumentieren.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 3 Nummer 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern geben die Prüflinge für zusätzlich durch- zuführende mündliche Prüfungen mit dem Antrag auf Zulassung vier Schwerpunkte an. Mit der Stellung des Antrages für zusätzliche mündliche Prüfungen oder unverzüglich nach der Information der oder des Prüfungsvorsitzenden über die Ansetzung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung hat der Prüfling die Mög- lichkeit, für das jeweilige Fach zwei der vier bereits benannten Schwerpunkte für die zusätzliche mündliche Prüfung zu wählen, wobei diese nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung gewesen sein dürfen.

Die Regelung des Absatz 1 sieht vor, dass in jeder mündlichen Prüfung - sowohl im vierten Prüfungsfach als auch in den zusätzlichen mündlichen Prüfungen - zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt werden, die den vom Prüfling selbst zu benennenden Kurshalbjahren zu entnehmen sind. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen vom Prüfling zu wählenden Reflexionsbereichen gestellt. Die verpflichtende Berücksichtigung des vierten Kurshalbjahres entfällt. Damit können individuelle, durch die Umstände der Pandemie induzierte Belastungen kompensiert werden. In allen Fächern unterstützt die Fachlehrkraft die Auswahl durch einen Vorschlag für ein gut geeignetes Kurshalbjahr. Die Auswahl ist in der Schule zu dokumentieren.

Mit der Regelung des Absatz 2 erhalten Nichtschülerinnen und Nichtschüler die Möglichkeit, Schwerpunkte in zusätzlichen mündlichen Prüfungen zu wählen. Zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages für zusätzliche mündliche Prüfungen oder unverzüglich nach der Information der oder des Prüfungsvorsitzenden über die Ansetzung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung erhält der Prüfling die Möglichkeit, für das jeweilige Fach zwei der vier bereits benannten Schwerpunkte für die zusätzliche mündliche Prüfung zu wählen, wobei diese nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung gewesen sein dürfen.

§ 14

Anzahl der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im Abitur

Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 5 bis 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, § 31 Absatz 2 Satz 5 bis 7 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und § 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern kann im Schuljahr 2022/2023 in jedem schriftlich geprüften Fach eine zusätzliche mündliche Prüfung absolviert werden. Erscheint eine zusätzliche mündliche Prüfung erforderlich, um das Bestehen der Prüfung zu ermöglichen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine solche Prüfung ansetzen; im Rahmen von Nichtschülerprüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bis zu zwei zusätzliche mündliche Prüfungen ansetzen kann. Im Übrigen erfolgt die Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen durch den Prüfling.

Hiermit erhalten Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, insgesamt drei bzw. bei der Nichtschülerprüfung vier zusätzliche mündliche Prüfungen, d. h. theoretisch in allen schriftlichen Prüfungsfächern, ablegen zu können. In Betracht kommt die Wahl einer zusätzlichen mündlichen Prüfung oder bis zu zwei zusätzlicher mündlicher Prüfungen bei der Nichtschülerprüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Ziel, das Bestehen der Prüfung zu ermöglichen. Die Wahl etwaiger weiterer mündlicher Prüfungen erfolgt durch den Prüfling. Sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses keine zusätzliche mündliche Prüfung ansetzt, kann der Prüfling bis zu drei bzw. bei der Nichtschülerprüfung bis zu vier zusätzliche mündliche Prüfungen mit dem Ziel wählen, die Durchschnittsnote zu verbessern.

§ 15

Eingeschränkte Zweitkorrektur in der Abiturprüfung

(1) Abweichend von § 41 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 42 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin findet im Schuljahr 2022/2023 eine Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten nur statt, wenn deren Bewertung um mehr als drei Punkte von der Bewertung der letzten in diesem Fach geschriebenen Klausur abweicht. § 41 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat hat. § 42 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Befähigung zur Anstellung als Studienrätin oder Studienrat hat.

(2) Abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern findet im Schuljahr 2022/2023 eine Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten nur statt, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 5 Punkten bewertet wurde. § 14 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat hat. Hiervon kann im Rahmen von Nichtschülerprüfungen für Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen abgewichen werden, wenn dies pandemiebedingt aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist; die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Wie in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 kann auch im Schuljahr 2022/2023 aus pandemiebedingten Gründen in der Abiturprüfung nur eine eingeschränkte Zweitkorrektur stattfinden. Absatz 1 regelt, dass eine Zweitkorrektur nur dann erfolgt, wenn die Bewertung der Prüfungsarbeit um mehr als drei Notenpunkte von der Bewertung der letzten in diesem Fach geschriebenen Klausur abweicht. Eine Erstkorrektur soll durch eine Lehrkraft erfolgen, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat oder die Befähigung zur Anstellung als Studienrätin oder Studienrat besitzt.

Gemäß Absatz 2 gilt für Nichtschülerprüfungen, dass eine Zweitkorrektur dann zu erfolgen hat, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 5 Notenpunkten benotet wurde. Zudem kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Nichtschülerprüfungen für Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) von der Vorgabe, dass eine Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten durch eine Lehrkraft vorgenommen werden soll, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat hat, abweichen, wenn dies aus pandemiebedingten, schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

Die Durchführung und die Korrektur der schriftlichen Prüfungen bindet erhebliche personelle Ressourcen. Eine Zweitkorrektur ist zudem mit zusätzlicher persönlicher Kontaktaufnahme verbunden, die ein Infekti-

onsrisiko der Prüferinnen und Prüfer beinhaltet, die im Anschluss noch mündliche Prüfungen abhalten müssen. Mit dieser Regelung wird es ermöglicht, durch angemessene Korrekturzeiten und eine Minimierung des Infektionsrisikos eine Verzögerung der Abiturprüfung zu vermeiden. Aus pandemiebedingten Gründen soll daher in der Abiturprüfung nur eine eingeschränkte Zweitkorrektur stattfinden.

§ 16

Verlängertes Verbleiben im Prüfungsverfahren des Nichtschülerabiturs

Auf Antrag der Nichtschülerin oder des Nichtschülers wird im Prüfungsverfahren 2023 die in § 24 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern genannte Frist zum Abschluss der gesamten Prüfung um ein Jahr verlängert. Eine Verlängerung gemäß Satz 1 ist für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ausgeschlossen, denen bereits im Prüfungsverfahren 2021 oder 2022 eine solche Verlängerung eingeräumt worden ist. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern gilt eine Prüfung als nicht erfolgt, wenn die gesamte Prüfung nicht spätestens im Verlauf der nach einem Jahr folgenden Prüfung abgeschlossen werden kann. Dies hat zur Folge, dass nach Ablauf dieser Frist bereits erbrachte Prüfungsleistungen der Prüflinge verfallen. Dies gilt selbst dann, wenn sie aus nicht zu vertretenden pandemiebedingten Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen können.

Um pandemiebedingte Auswirkungen auch für die Gruppe der Nichtschülerinnen und Nichtschüler abzumildern, wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, den Zeitraum, in dem alle Prüfungsleistungen zu erbringen sind, um ein Jahr zu verlängern. Erst nach Ablauf dieses verlängerten Zeitraums gilt die gesamte Prüfung als nicht erfolgt und bereits erbrachte Prüfungsleistungen verfallen.

Diese Möglichkeit der Verlängerung steht nur den Nichtschülerinnen und Nichtschülern zu, die im Prüfungsverfahren des Jahres 2021 oder 2022 nicht bereits eine solche Verlängerung erhalten haben. Damit soll ein überlanges Prüfungsverfahren verhindert werden. Dem Antrag ist durch die oder den Prüfungsvorsitzenden bei Vorliegen der Voraussetzungen stattzugeben; ein diesbezügliches Ermessen besteht nicht.

Teil 4

Schlussbestimmung

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.